

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: X/2024/186
Ausschuss für Schulen, Sport und Kultur	öffentlich	26.11.2024
Kreisausschuss	nicht öffentlich	16.12.2024

Tagesordnungspunkt

Vereinbarung mit den kreisangehörigen Kommunen über die Zahlung von Zuweisungen nach § 118 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den kreisangehörigen Kommunen, die Träger von Schulen im Sekundarbereich I sind, eine Vereinbarung über die Zahlung der Zuweisungen nach § 118 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) zu schließen. Die Zahlung der Zuweisungen soll unter Berücksichtigung folgender Eckpunkte vereinbart werden:

- Die kreisangehörigen Kommunen erhalten rückwirkend ab dem Jahr 2023 einen pauschalierten Betrag in Höhe von 800 €/Schüler*in
- Für die Inselschulen wird ein Betrag in Höhe von 1.600 €/Schüler*in zugrunde gelegt.
- Schulträger von Schulen mit weniger als 300 Schülerinnen erhalten 1.200 €/Schüler*in
- Es erfolgt eine jährliche Erhöhung um 2 %. Nach drei Jahren erfolgt eine Neuberechnung des pauschalierten Betrages (somit erstmals im Jahr 2026).

Sach- und Rechtslage:

Die Landkreise gewähren den kreisangehörigen Gemeinden, Samtgemeinden und Städten Zuweisungen in Höhe von mindestens 50 und höchstens 80 vom Hundert der Kosten der Schulen der Sekundarbereiche (§ 118 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)). Die Mindestbeteiligung der Landkreise richtet sich nach der „Landkreis-Mindestbeteiligungsverordnung“ (LkrMinBVO). Demnach wird die Berechnung des prozentualen Anteils anhand des Anteils an der Schülerzahl des Landkreises festgelegt.

- Bei einem Anteil an der Schülerzahl des Landkreises bis zu 30 % beträgt die Zuweisung mindestens 50 %
- Bei einem Anteil an der Schülerzahl des Landkreises mehr 30 % bis 45 % beträgt die Zuweisung mindestens 55 %
- Bei einem Anteil an der Schülerzahl des Landkreises mehr als 45 % bis 60 % beträgt die Zuweisung mindestens 60 %

- Bei einem Anteil an der Schülerzahl des Landkreises mehr als 60 % beträgt die Zuweisung mindestens 65

Der Anteil der Schülerzahl des Landkreises beträgt 42,14 %, der Anteil der Kommunen 57,86 % (Maßgebend für die Berechnung des Schüleranteils ist das Ergebnis der allgemeinen amtlichen Schulstatistik des Vorjahres an dem jeweils durch Erlass festgelegten Stichtag). Auswärtige Schüler*innen, für die nach § 85 Abs. 4 Satz 1 NSchG ein kostendeckender Beitrag geleistet wird, gelten als Schüler desjenigen Schulträgers, der den kostendeckenden Beitrag leistet (§ 2 Abs. 2 LkrMinBVO).

Demzufolge hat der Landkreis Aurich Zuweisungen in Höhe von 55 % an die kreisangehörigen Kommunen zu leisten.

Die bisherige Praxis basiert auf einem Kreistagsbeschluss vom 06.11.1981. Demnach wurde eine Pauschalisierung der Zuweisungen beschlossen, mit denen 70 % der Kosten abgedeckt werden sollten. Die Pauschalbeträge wurden fortlaufend angepasst, zuletzt im Jahr 2014. Seitdem werden folgende Beträge zugrunde gelegt:

Sekundarbereich I	606,00 €
Sekundarbereich II I	780,00 €
Inselschulen	880,00 €

Im November 2021 wurde eine Schulstrukturprüfung seitens des Landesrechnungshofes durchgeführt; auch der Landkreis Aurich wurde hier überprüft. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Pauschalisierung aufgrund von Schülerzahlen im Rahmen des Schullastenausgleichs nicht mehr rechtskonform sei (Urteil vom OLG Lüneburg, 2006). Zulässig ist hingegen nach Auffassung des Niedersächsischen Kultusministeriums eine vereinbarte Pauschalierung der Kostenerstattung für bestimmte oder auch für alle Kostenarten mittels fester Beträge.

Zudem wurde bei der Schulstrukturprüfung ermittelt, dass die pauschalierte Zuwendung von 70 % nicht erreicht/eingehalten wird. Es werden bei der Oberschule Norden 22 %, der KGS Hage-Norden 24 %, der IGS Marienhafte-Moorhusen 40 % und der Friederikenschule Großheide 56 % der tatsächlichen Kosten übernommen. Die anderen Schulen im Landkreis Aurich unterlagen nicht der Prüfung des Landesrechnungshofes.

Um die Zahlung des Schullastenausgleichs neu zu regeln, wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreter*innen der Kommunen und dem Landkreis Aurich gegründet. Zunächst wurden die Kommunen gebeten, die ihnen entstandenen Kosten mittels des Erhebungsbogens des Landesrechnungshofes, gestaffelt nach Kostenarten, darzulegen. Als Basisjahr hat das Jahr 2022 gedient.

Eine Auswertung der vorgelegten Zahlen hat ergeben, dass die Kosten zu ca. 60 % von der Anzahl der Schüler*innen und zu ca. 40 % von der Art und Größe des Gebäudes sind. Somit ist die Schülerzahl durchaus als Hauptindikator geeignet, um Pauschalierungen vorzunehmen. Die Kosten der Inselschulen je Schüler*in sind weitaus höher, als die der Schulen auf dem Festland. Außerdem hat sich herauskristallisiert, dass große Schulen (gemessen an der Schülerzahl) wirtschaftlicher zu betreiben sind, als kleine Schulen.

Anhand der von den Kommunen vorgelegten Zahlen ergeben sich die nachfolgend



aufgeführten durchschnittlichen Kosten je Schüler*in und Jahr. Zum Vergleich wurden die Daten aus 2012 mit Unterschiedlichen Indizes (Personalkostensteigerung TVöD 26 %, Baukostenindex 75 % und Inflation 24 %, somit 37 % im Durchschnitt) für die Jahre 2012 – 2022 hochgerechnet.

➤ Schulen der Kommunen (ohne Inseln)	1.365 €/Schüler*in und Jahr
Wert nach Indexhochrechnung	1.531 €/Schüler*in und Jahr
➤ Vergleich Schulen des Landkreises Aurich	1.357 €/Schüler*in und Jahr
Wert nach Indexhochrechnung	1.301 €/Schüler*in und Jahr
➤ Inselschulen	6.635 €/Schüler*in und Jahr
Wert nach Indexhochrechnung	2.571 €/Schüler*in und Jahr

In der Arbeitsgruppe wurden zwei verschiedene Modelle erörtert. Zum einen die jährliche Spitzabrechnung und zum anderen die Pauschalierung auf Basis amtlicher Schülerzahlen. Nach Wertung diverser Faktoren haben sich alle Beteiligten auf die Pauschalierung mit folgenden Rahmenbedingungen geeinigt:

- **Die kreisangehörigen Kommunen erhalten rückwirkend ab dem Jahr 2023 den pauschalierten Betrag in Höhe von 800 €/Schüler*in**
- **Für die Inselschulen wird ein Betrag in Höhe von 1.600 €/Schüler*in zugrunde gelegt.**
- **Schulträger von Schulen mit weniger als 300 Schülerinnen erhalten 1.200 €/Schüler*in**
- **Es erfolgt eine jährliche Anpassung um 2 %. Nach drei Jahren erfolgt eine Neuberechnung des pauschalierten Betrages (somit im Jahr 2026).**

Über diese Abstimmung wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen den kreisangehörigen Kommunen und dem Landkreis Aurich getroffen (sh. Anlage).

Für das Jahr 2023 wurde bereits ein Abschlag auf Basis der bisherigen Pauschale an die Kommunen geleistet. Es ergibt sich eine Nachzahlung in Höhe von insgesamt 1.514.326,00 €. Für das Jahr 2024 wurde noch kein Abschlag geleistet. Zu zahlen ist somit noch der Gesamtbetrag in Höhe von 5.631.216,00 €.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr: 2023 2024			Betrag: 1.514.326,00 € 5.631.216,00 €			
Haushaltsmittel vorhanden		Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe		Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		Budget <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:		Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Betrag:
Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:		üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/> apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>				

Erstellungsdatum: 06.11.2024	Unterschrift In Vertretung gez. Smolinski
---	--

Anlagenverzeichnis:
Vereinbarungsentwurf